



Informationsblatt zur Beitragserhebung Altanschießer/Nachveranlagung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben einen Beitragsbescheid des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (WAV) erhalten. Wir wollen Sie mit diesem Informationsschreiben über den Hintergrund der Beitragsveranlagung informieren und einige Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen geben, die für den WAV verbindlich sind.

1. Beitragserhebungspflicht im Rahmen der Entscheidung des WAV zur teilweisen Finanzierung der Aufwendungen durch Beiträge

Der WAV hat sich in seinem Satzungswerk dafür entschieden, den von ihm nach dem 03.10.1990 getätigten Investitionsaufwand teilweise über Beiträge und somit nicht vollständig über Gebühren zu finanzieren. Die Mischfinanzierung sowohl über Beiträge als auch über Gebühren ist in Brandenburg weit verbreitet. Der WAV ist gesetzlich verpflichtet, diese Entscheidung für die Erhebung von Beiträgen konsequent umzusetzen, da er an das Satzungsrecht, das er sich selbst gegeben hat, gebunden ist. Im Rahmen seines Satzungsrechts trifft den WAV eine **Beitragserhebungspflicht**. Sie ist der Grund für den auch Ihnen zugestellten Beitragsbescheid.

2. Beitragspflicht auch für Altanschießer

Der Beitragspflicht unterliegen nicht nur Grundstücke, die erst nach dem 03.10.1990 an die öffentliche Trinkwasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungseinrichtung des WAV anschließbar oder angeschlossen waren. Auch sog. altangeschlossene Grundstücke sind zu Beiträgen heranzuziehen, weil sie – wie die neuangeschlossenen Grundstücke – einen Vorteil davon haben, dass nach der Wende im Verbandsgebiet eine neue zentrale Trinkwasserversorgungsanlage und eine neue zentrale Abwasserentsorgungsanlage entstanden ist. Dies ist in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung des Landes Brandenburg geklärt. Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat diese Rechtsprechung in seiner Entscheidung vom 21.09.2012 (VfgBbg 46/11) bestätigt. Der WAV hat auf seiner Homepage weitere Informationen zur Altanschießerproblematik eingestellt (vgl. <http://www.wav-panke-finow.de>), die dort nachgelesen werden können.

3. Nachveranlagung von Grundstücken

Die Beitragserhebungspflicht des WAV bezieht sich nicht nur auf Grundstücke, die bislang überhaupt nicht zu einem Anschlussbeitrag herangezogen worden sind, obgleich die gesetzlichen und satzungrechtlichen Voraussetzungen für eine Beitragserhebung vorliegen. Der WAV muss die Beiträge vollständig erheben. Stellt sich bei einer Überprüfung von in der Vergangenheit bereits zu einem Beitragsbescheid herangezogenen Grundstücken heraus, dass der

seinerzeit festgesetzte Beitrag nicht den Bestimmungen der ersten rechtswirksamen Satzung entsprach, muss der Verband eine Nachveranlagung durchführen. Die Gründe, die eine Nachveranlagung erforderlich machen, können unterschiedlich sein. So ist es möglich, dass in der Vergangenheit eine Tiefenbegrenzungsregelung bei der Beitragsberechnung angewendet oder ein Pauschalbeitrag erhoben wurde und deshalb das beitragspflichtige Grundstück bislang nur teilweise zu einem Beitrag herangezogen worden ist. Eine Nachveranlagung kann beispielsweise auch geboten sein, wenn in der Vergangenheit die Zahl der für die Beitragsberechnung maßgeblichen Vollgeschosse nicht korrekt ermittelt wurde.

4. Verjährung von Beitragsforderungen?

Die Beitragsforderung des WAV ist ungeachtet der Zeitspanne, die seit dem Anschluss Ihres Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlage vergangen ist, nicht verjährt.

Die Verjährungsfrist für die Festsetzung von Anschlussbeiträgen beträgt gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 169 der Abgabenordnung vier Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die sachliche Beitragspflicht entstanden ist. Nach § 8 Absatz 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes entsteht die sachliche Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Anlage angeschlossen werden kann, **frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten rechtswirksamen Satzung.**

Um die sachliche Beitragspflicht und damit auch die Festsetzungsverjährung auszulösen, müssen nach geltendem Recht also zwei Voraussetzungen vorliegen: Erstens muss eine Anschlussmöglichkeit für das Grundstück bestehen. Das ist regelmäßig schon dann der Fall, wenn die öffentliche Trinkwasser- oder Abwasserleitung vor dem Grundstück betriebsfertig verlegt wurde. Zweitens muss jedoch auch eine rechtswirksame Beitragssatzung existieren. Über eine solche wirksame Beitragssatzung verfügt der WAV seit dem 01. 01. 2011.

An diesem Tag ist somit die sachliche Beitragspflicht für Ihr Grundstück entstanden. Die vierjährige Festsetzungsfrist begann erst am 01.01.2012.

Die Beitragserhebung muss unabhängig davon stattfinden, ob die Anschlussmöglichkeit für ein Grundstück im Einzelfall bereits mehrere Jahre vor dem In-Kraft-Treten der ersten rechtswirksamen Beitragssatzung bestand. Weder das Rückwirkungsverbot noch der Grundsatz des Vertrauensschutzes stehen dem entgegen. Die Beitragsschuldner konnten zu keinem Zeitpunkt schutzwürdig darauf vertrauen, dass sie die Anschlussmöglichkeit dauerhaft ohne Gegenleistung bekommen würden. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in zwei Urteilen vom 12.12.2007 (Aktenzeichen OVG 9 B 44.06 und OVG 9 B 45.06) für das Land Brandenburg entschieden. Die Urteile können Sie im Internet kostenlos unter www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de abrufen. In den zugrunde liegenden Fällen ging es um "altangeschlossene" Grundstücke, also solche Grundstücke, die vor 1990 an die öffentliche Anlage angeschlossen oder anschließbar waren. Die Rechtsprechung des Oberver-

waltungsgerichts ist vom Verfassungsgericht des Landes Brandenburg in dem bereits erwähnten Beschluss vom 21.09.2012 bestätigt worden und daher vorliegend vom WAV zu beachten. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 5. März 2013 (Az. 1 BvR 2457/08) für das Kommunalabgabengesetz des Freistaats Bayern für Recht erkannt, dass die dortige Regelung bis zum 1. April 2014 um eine Bestimmung ergänzt werden muss, die eine zeitlich eindeutig fixierte Höchstfrist für die Erhebung von Beiträgen nach Schaffung der Vorteilslage vorsieht. Der brandenburgische Gesetzgeber erwägt derzeit ebenfalls eine Ergänzung des Kommunalabgabengesetzes. Nach den Verlautbarungen des federführenden Ministeriums des Innern werden die Überlegungen des Gesetzgebers aber keine Auswirkungen auf die aktuell bestehende Beitragserhebungspflicht von Aufgabenträgern wie dem WAV haben, die in ihren Satzungen die Erhebung von Beiträgen vorgesehen haben.

Wir dürfen Sie darauf hinweisen, dass dieses Informationsblatt lediglich einer Erläuterung der bestehenden Grundlagen und Verpflichtungen dient und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Rechtsverbindlichkeit besteht daher nicht.

Maßgebend für die Beitragserhebung sind die gesetzlichen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg, die Satzungsregelungen des WAV „Panke/Finow“ sowie die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung.

Ihr

Wasser-und Abwasserverband „Panke/Finow“